

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **über die Tarifverhandlungen**

### **für die Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten**

### **im Bereich des KAV Schleswig-Holstein**

#### **I. Tarifeinigung**

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf den Abschluss folgender Tarifverträge:

- Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH), mit dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1), den Richtlinien für die für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen (Anlage 2) und den Richtlinien für die verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten an Theatern und Bühnen (Anlage 3)
- Tarifvertrag zur Überleitung von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten in das Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TVÜ-EGV SH)
- Tarifvertrag zur Anwendung des § 14 TVöD für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Anwendung § 14 TVöD SH)

Die Tarifverträge sind der Niederschrift als **Anlagenkonvolut** beigelegt.

#### **II. Weitere Absprachen**

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig,
  - a) nach Abschluss der Entgeltrunde 2023 für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen die Auswirkungen von tariflichen Erhöhungen auf die Erschwerniszuschläge zu prüfen und ggfs. Anpassungen des Erschwerniszuschlagsplans vorzunehmen;
  - b) dass infolge Buchst. a) in § 4 Satz 1 des TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH, zuletzt geändert aufgrund von Artikel 4 des Tarifvertrages zur Anpassung der landesbezirklichen Tarifverträge im Verbandsbereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Anpassung Entgeltrunde 2020 SH), die Angabe „31.12.2022“ durch die Angabe „31.12.2024“ zu ersetzen ist.

2. Darüber hinaus besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen,
- a) auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 TVöD Tarifverhandlungen zu den Erschwerniszuschlägen aufzunehmen. Bis zu einer landesbezirklichen Neuregelung bleibt es bei der Anwendung des Erschwerniszuschlagsplans entsprechend Ziffer 1;
  - b) auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 TVÜ-VKA die Weitergeltung der von ihnen abgeschlossenen landesbezirklichen Tarifverträge zum BAT (= BZT-A) und zum BMT-G (= BZT-G II) zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Bis zu einer landesbezirklichen Neuregelung bleibt es bei der Anwendung der bisherigen tariflichen Regelungen, soweit diese nicht von der ersetzenden Wirkung des TVöD erfasst sind.

### III. Erklärungsfrist

Die vorstehenden Regelungen stehen bis zum 31. Januar 2023 unter Erklärungsfrist.

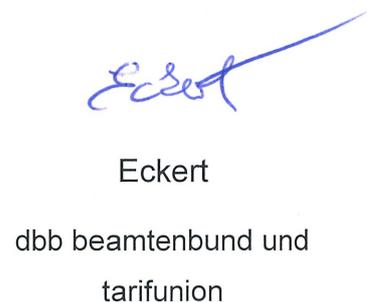
Kiel, den 7. Dezember 2022



Penke  
ver.di



Steinbömer  
KAV Schleswig-Holstein



Eckert  
dbb beamtenbund und  
tarifunion